

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)

I. Artikel 1, Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) soll in Paragraph 12 Abs. 2 UStG eine neue Nr. 15 eingefügt werden, nach dem für die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, der reduzierte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent gelten soll.

Diese steuerliche Maßnahme begrüßen wir ausdrücklich.

Aus Gründen des fairen Wettbewerbs haben wir dies seit Jahrzehnten gefordert. Jetzt ist diese Maßnahme wichtiger denn je. Denn sie hilft den speisegeprägten Betrieben des Gastgewerbes, in der schwierigen Zeit bis zur Normalität, Umsatzausfälle ein wenig zu kompensieren und mittelfristig die hohen coronabedingten Kreditverbindlichkeiten zu tilgen. Die Betriebe des Gastgewerbes sind aufgrund geltender strenger Hygiene- und Abstandsvorschriften besonders schwer und langanhaltend von der COVID-19-Pandemie betroffen.

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz für Speisen gilt in 17 von 27 EU-Mitgliedstaaten. Dort wird bereits seit Jahren und Jahrzehnten kein steuerlicher Unterschied zwischen dem Verzehr in einem gastronomischen Betrieb und dem Kauf von Speisen im Lebensmitteleinzelhandel gemacht. Auch die bislang nicht nachvollziehbare Differenzierung zwischen to-go Umsätzen und Liefergeschäft einerseits und dem Verzehr an Ort und Stelle andererseits entfällt.

1. Geltungsbereich von 7 Prozent Mehrwertsteuer

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz soll befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 für alle erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gelten mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.

Die Regelung wirft Abgrenzungsfragen auf, die wir unter Ziff. 2. beleuchten.

2. Abgrenzungsfragen

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz soll nur Anwendung auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken finden.

Wenn im Restaurant oder Hotel ein Frühstück bestellt wird, sind oftmals die Speisen und dazugehörige Getränke mit einem Endpreis ausgewiesen. Insbesondere Kaffee- und Teegetränke sind mit dem Frühstück untrennbar verbunden. Auch bei Buffets wird in aller Regel ein Gesamtpreis für Speisen und Getränke in Rechnung gestellt, insbesondere, wenn die Getränke Teil des Buffetts sind. Ebenso wird bei Tagungen und Seminaren üblicherweise eine Verpflegungspauschale vereinbart, die Speisen und alkoholfreie Getränke umfasst.

Eine weitere Fragestellung betrifft die Cateringbranche. Ob ein Catering, beispielsweise anlässlich einer privaten Feier, mit komplettem Service (neben der Lieferung von Speisen und Getränken Gestellung von Geschirr, Besteck, Tischen, Stühlen, Tischwäsche, Personal etc.) ebenfalls als Restaurations- und Verpflegungsdienstleistung im Sinne der neuen Vorschrift anzusehen ist.

Diese Abgrenzungsfragen werden derzeit vermehrt von Steuerberatern an den DEHOGA herangetragen, die teilweise die Meinung vertreten, dass die Getränke unselbständige Nebenleistungen seien.

Hier bedarf es notwendiger Klarstellungen, wie diese Sachverhalte zu lösen sind. Diese müssen zeitnah vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung vorliegen.

An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass die Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf alkoholfreie Getränke in Zeiten vor der Corona-Krise, also bei uneingeschränktem Geschäftsbetrieb,

Steuermindereinnahmen von 1,3 Milliarden Euro pro Jahr bedeuten würde.

Aufgrund der jetzigen und noch lange andauernden Umsatzrückgänge von 50 bis 70 Prozent aufgrund der Beschränkungen und Auflagen gegenüber den Vorjahren wären Steuermindereinnahmen nur in Höhe von 390 bis 650 Millionen in voller Jahreswirkung zu erwarten, wenn der reduzierte Mehrwertsteuersatz auch auf alkoholfreie Getränke Anwendung fände.

3. Berechnung der Umsatzsteuermindereinnahmen

Nach dem Finanztableau des Gesetzentwurfs werden Einnahmeausfällen bei der Umsatzsteuer in Höhe von 2,7 Milliarden Euro in voller Jahreswirkung angegeben. Diese Zahl ist aus unserer Sicht viel zu hoch angesetzt.

Der Vorsitzende der SPD, Herr Walter-Borjans, bezifferte im Anschluss an die Sitzung des Koalitionsausschusses den Umsatzsteuer ausfall bei Einführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsleistungen sogar auf 5 Milliarden Euro.

Nach der Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes und eigenen Berechnungen würde die Einführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ausschließlich auf Speisen zu Umsatzsteuermindereinnahmen in Höhe von 3,4 Milliarden in voller Jahreswirkung führen, wenn man die Umsatzzahlen des Jahres 2018 zugrunde legt (siehe Anlage).

Wenn nach dem Finanztableau des Gesetzentwurfs mit Mindereinnahmen bei der Umsatzsteuer von 2,7 Milliarden Euro gerechnet wird, würde dies ein Umsatzrückgang von nur 20 Prozent im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 30. Juni 2021 bedeuten. Es ist dagegen davon auszugehen, dass die Betriebe nach der Möglichkeit der Wiedereröffnung nur 30 bis 50 Prozent des Umsatzes generieren können verglichen mit den Umsätzen vor der Corona-Krise. Dies ist allein schon der Tatsache geschuldet, dass aufgrund von Abstandregelungen die Restaurants nicht voll belegt werden können. Richtigerweise wird auf diesen Umstand auf Seite 9 des Gesetzentwurfs, 2. Absatz, Satz 1 hingewiesen.

Zu Irritationen führen die Zahlen im Finanztableau des Gesetzentwurfs, nach denen im Jahr 2020, also für die Zeit ab Geltung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 lediglich mit Umsatzsteuermindereinnahmen in Höhe von 200 Millionen Euro gerechnet wird. Für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 sind 2,5 Milliarden Euro kalkuliert. Selbst in Zeiten vor der Corona-Krise würden die Umsatzsteuermindereinnahmen in einem halben Jahr lediglich 1,7 Milliarden Euro betragen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die gastgewerblichen Betriebe bis zur Mitte des kommenden Jahres auch nur ansatzweise wieder die Umsätze generieren können, die vor der Corona-Krise erzielt wurden. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass nach der Wiedereröffnung von Restaurants aufgrund von Abstandsgeboten längst nicht so viele Gäste gleichzeitig bewirtet werden können wie vor der Corona-Krise.

Das bedeutet konkret, dass die Restaurants erst wieder Umsätze wie vor der Corona-Krise erwirtschaften werden können, wenn keinerlei Beschränkungen mehr gelten. Zu welchem Zeitpunkt dies gegeben ist, ist völlig offen.

4. Zielsetzung und Begründung des Gesetzentwurfs

Die Senkung des Mehrwertsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ist eine dringend notwendige, gezielte steuerliche Entlastung der Betriebe für die Zeit ab der Wiedereröffnung der Betriebe. So auch Bundesfinanzminister Olaf Scholz in seinem Schreiben vom 23. April 2020 an die Industrie- und Handelskammern.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass nach der Gesetzesbegründung mit der Maßnahme der Senkung der Mehrwertsteuer die Nachfrage stimuliert und eine Belebung der Konjunktur erwartet werde und der Gesetzgeber beobachten wolle, wie sich die Änderung auf die Umsätze und Abgabepreise auswirken wird.

5. Konkrete Berechnung bei Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes:

Umsatzsteuermindereinnahmen für Speisen (Zahlen aus 2018 nach Statistischem Bundesamt):

3,4 Milliarden Euro

Bei Umsatzerwartungen nach Wiedereröffnung der Betriebe von 50 Prozent:

1,7 Milliarden Euro

Das bedeutet, dass sich die Umsatzsteuermindereinnahmen im Rahmen der befristeten Senkung des Umsatzsteuersatzes für ein Jahr auf insgesamt 1,7 Milliarden Euro belaufen werden.

II. Artikel 2, Änderung des Einkommenssteuergesetzes

Nach dem Gesetzentwurf sollen Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB IV nicht übersteigen und sie für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden, steuerfrei geleistet werden können.

Diese Maßnahme begrüßen wir ausdrücklich.

DEHOGA, 20. Mai 2020